



**Stadtverband Fußball Dresden e.V.**

# **Qualifikationsrichtlinien**

**für SR, SRA und SR-Beobachter im SVFD e.V.**

Der Begriff Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent und Beobachter bezieht sich im Folgenden auf weibliche und männliche Personen.

Stand: 14.06.2019

## **1. Allgemeines**

- 1.1.** Diese Qualifikationsrichtlinien für Schiedsrichter im SVFD e.V. gelten für alle Schiedsrichter, die auf der Schiedsrichterliste des SVFD e.V. stehen. Weiterhin gelten diese Qualifikationsrichtlinien für alle Sportfreunde, welche ausschließlich als Beobachter tätig sind.
- 1.2.** Auf der Schiedsrichterliste des SVFD e.V. stehen alle Schiedsrichter und -beobachter, die Mitglied in einem Verein im SVFD e.V. sind, einen gültigen Schiedsrichterausweis besitzen und mindestens eins der folgenden Kriterien erfüllen:
  - a.)** Eingestuft sind in die Leistungsklasse Regionalliga, Oberliga, Landesliga, Landesklasse, Stadtoberliga, Stadtliga A, Stadtliga B, Stadtliga C, 1. Stadtklasse, 2. Stadtklasse, 3. Stadtklasse oder 4. Stadtklasse.
  - b.)** Anwarter im SVFD e.V. sind.
  - c.)** Gastschiedsrichterverträge mit dem SVFD e.V. haben.

## **2. Einstufung**

- 2.1.** Die Schiedsrichter der Leistungsklassen Regionalliga, Oberliga, Landesliga und Landesklasse werden durch den für die Leistungsklasse zuständigen Verband eingestuft.
- 2.2.** Die Schiedsrichter der Leistungsklassen Stadtoberliga, Stadtliga A, Stadtliga B, Stadtliga C, 1. Stadtklasse, 2. Stadtklasse, 3. Stadtklasse und 4. Stadtklasse werden durch den Schiedsrichterausschuss des SVFD e.V. eingestuft.
- 2.3.** Zusätzlich können Schiedsrichter in die Kadergruppe eingestuft werden.
- 2.4.** Voraussetzung zur Einstufung eines Schiedsrichters sind:
  - a.)** Ansetzbarkeit durch das DFBnet
  - b.)** Teilnahme an Regellehrabenden
  - c.)** Abgabe von Hausregeltests
  - d.)** Erfüllung der Einstufungskriterien (Anlage I) entsprechend der Leistungsklasse
- 2.5.** Voraussetzungen zur Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll eines Vereins:
  - a.)** Bedingungen aus der Schiedsrichterordnung des SFV werden erfüllt.
- 2.6.** Altersbegrenzungen (bis zum 30.06. des laufenden Jahres) für die Leistungsklassen sind:
  - a.)** Stadtoberliga: 55 Jahre
  - b.)** Stadtliga A: 60 Jahre
  - c.)** Stadtliga B: 65 Jahre
  - d.)** Stadtliga C: 70 Jahre
  - e.)** 1. Stadtklasse: keine
  - f.)** 2. Stadtklasse: keine
  - g.)** 3. Stadtklasse: keine
  - h.)** 4. Stadtklasse: keine
  - i.)** Regionalliga bis Landesklasse: festgelegt durch den für die Leistungsklasse zuständigen Verband

### **3. Aufstieg**

- 3.1.** Der Schiedsrichterausschuss des SVFD e.V. benennt die Aufsteiger in die Leistungsklassen Landesklasse, Stadtoberliga, Stadtliga A, Stadtliga B, Stadtliga C, 1. Stadtklasse, 2. Stadtklasse und 3. Stadtklasse. Aufsteiger in andere Leistungsklassen werden von den zuständigen Verbänden benannt.
- 3.2.** Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Schiedsrichter als Aufsteiger infrage kommt:
- a.)** Ausreichende Ansetzbarkeit (mind. 25 Spiele pro Spieljahr)
  - b.)** Max. Anzahl von Spielabsagen sind 10 pro Spieljahr
  - c.)** Abgabe von mindestens 50 % der angebotenen Hausregeltests
  - d.)** Besuch von mindestens 50 % der angebotenen Regellehrabende
  - e.)** Es dürfen keine Disziplinarmaßnahmen vom Schiedsrichterausschuss des SVFD e.V. gegen den Schiedsrichter in der aktuellen Saison ausgesprochen worden sein.
  - f.)** Die Altersbegrenzung für die entsprechende Leistungsklasse muss erfüllt sein.
  - g.)** Über den Aufstieg in der Halbserie entscheidet der Schiedsrichterausschuss des SVFD e.V.
- 3.3.** Der Schiedsrichterausschuss des SVFD e.V. legt die Aufsteiger unter Berücksichtigung folgender Kriterien fest:
- a.)** Beobachtungsergebnisse
  - b.)** Persönlichkeit des Schiedsrichters
  - c.)** Ansetzbarkeit und Einsatzbereitschaft des Schiedsrichters
  - d.)** Anzahl und Punkte abgegebener Hausregeltests
  - e.)** Anzahl teilgenommener Regellehrabende
  - f.)** Ergebnisse der Einstufungsveranstaltung
- 3.4.** Aufsteiger in die Landesklasse werden von dem Schiedsrichterausschuss des SVFD e.V. unter Berücksichtigung folgender Kriterien benannt:
- a.)** Ein fester Aufstiegsplatz wird nach Möglichkeit an einen Schiedsrichter unter 25 Jahre aus der Kadergruppe vergeben.
  - b.)** Alle anderen Schiedsrichter können sich unter folgenden Voraussetzungen für den Austausch in die Landesklasse (siehe Punkt 5) bis 15.09. des jeweiligen Spieljahres beim Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses bewerben:
    - 26 bis 34 Jahre alt zu Beginn des Spieljahres bei Ersteinstufung
    - 26 bis 46 Jahre alt zu Beginn des Spieljahres bei Wiedereinstufung
    - Erfüllung der Qualifikationsrichtlinien und Anweisungen im abgelaufenen Spieljahr
  - c.)** Regeltest und Lauftest wurden entsprechend den Vorgaben für die Landesklasse bereits in einem Vortest im SVFD e.V. bestanden.
- 3.5.** Schiedsrichter, die nicht in der Stadtoberliga eingestuft sind und aufsteigen möchten, haben dies dem Schiedsrichterausschuss des SVFD e.V. bis spätestens zum 01.04. eines jeden Spieljahres schriftlich mitzuteilen.

#### **4. Abstieg**

- 4.1.** Der Schiedsrichterausschuss des SVFD e.V. benennt die Absteiger aus den Leistungsklassen Stadtoberliga, Stadtliga A, Stadtliga B, Stadtliga C, 1. Stadtklasse, 2. Stadtklasse und 3. Stadtklasse. Absteiger aus anderen Leistungsklassen werden von den zuständigen Verbänden benannt.
- 4.2.** Der Schiedsrichterausschuss des SVFD e.V. legt die Absteiger unter Berücksichtigung folgender Kriterien fest:
  - a.)** Ansetzbarkeit des Schiedsrichters (Punkt 4.10. beachten)
  - b.)** Anzahl und Punkte abgegebener Hausregeltests
  - c.)** Teilnahme an Regellehrabenden und Weiterbildungsveranstaltungen
  - d.)** Beurteilungsergebnisse
- 4.3.** Jeder Schiedsrichter, der die Einstufungskriterien für seine Leistungsklasse bis zum Beginn der neuen Saison nicht erfüllen kann, wird bis zur Erfüllung der Einstufungskriterien, aber maximal 3 Monate, vorübergehend in die Leistungsklasse eingestuft, die mit den erreichten Ergebnissen laut Einstufungskriterien maximal möglich ist. Sollten nach diesen 3 Monaten die Einstufungskriterien noch nicht erfüllt sein, erfolgt der automatische Abstieg in die bis dahin vorübergehende Leistungsklasse.
- 4.4.** Aufgrund besonderer Umstände (z.B. längere Krankheit, längerer Auslandsaufenthalt) kann die Regelung 4.3. auf rechtzeitigen Antrag (spätestens 7 Tage vor Beginn der ersten Einstufungsveranstaltung) des Schiedsrichters für ihn ausgesetzt werden. Bei nicht rechtzeitigem Antrag kann dieser ohne weitere Begründung abgelehnt werden.
- 4.5.** Über die Anerkennung als besonderen Umstand entscheidet alleine der Schiedsrichterausschuss des SVFD e.V.
- 4.6.** Die Anzahl der Absteiger wird durch den Schiedsrichterausschuss des SVFD e.V. bekannt gegeben. Die Anzahl darf dabei folgende Maximalwerte nicht überschreiten:
  - a.)** 1. Stadtklasse – 8
  - b.)** Stadtliga C – 7
  - c.)** Stadtliga B – 6
  - d.)** Stadtliga A – 5
  - e.)** Stadtoberliga – 4
- 4.7.** Steigt mehr als ein Schiedsrichter aus der Landesklasse in die Stadtoberliga ab, so zählen alle Weiteren als zusätzliche Landesklassenabsteiger in die Stadtoberliga. Die Anzahl der möglichen Absteiger von der Stadtoberliga in die Stadtliga A kann sich somit um die entsprechende Anzahl an zusätzlichen Landesklasseabsteigern erhöhen.
- 4.8.** Schiedsrichter, die bis zum 30.06. des laufenden Jahres in einer Kadergruppe sind, dürfen nicht als Absteiger benannt werden.
- 4.9.** Jeder Schiedsrichter kann auf eigenen Wunsch in eine untere Leistungsklasse eingestuft werden. Diese Schiedsrichter melden sich schriftlich bis spätestens 30.04. des laufenden Spieljahres beim Schiedsrichterausschuss des SVFD e.V. Diese Schiedsrichter zählen dann nicht zur Anzahl der Absteiger. Sie gelten als zusätzliche Absteiger.

- 4.10.** Eine ausreichende Ansetzbarkeit wird definiert durch eine Anzahl von mindestens 25 Spielen pro Saison und nicht mehr als 10 Spielabsagen für Schiedsrichter der Leistungsklassen Stadtliga C bis Landesklasse. Wird diese Anzahl an Spielen nicht erreicht und/oder die Anzahl der Spielabsagen überschritten, behält es sich der Schiedsrichterausschuss des SVFD e.V. vor, den betreffenden Schiedsrichter abzustufen oder auszutauschen.

## **5. Austausch Landesklasse**

- 5.1.** Der Schiedsrichterausschuss des SVFD e.V. behält sich vor, Schiedsrichter der Landesklasse entsprechend den Regelungen des Sächsischen Fußballverbandes e.V. und den Qualifikationsrichtlinien des SVFD e.V. auszutauschen.
- 5.2.** Über den Austausch von Schiedsrichtern der Landesklasse entscheidet allein der Schiedsrichterausschuss des SVFD e.V. Die betreffenden Schiedsrichter müssen dazu nicht angehört werden.
- 5.3.** Der Austausch von Landesklasse Schiedsrichtern des SVFD mit Stadtoberliga Schiedsrichtern des SVFD wird nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:
- a.)** Es können nur Schiedsrichter des SVFD in der Landesklasse ausgetauscht werden, die am 30.06. des laufenden Spieljahres das 25. Lebensjahr vollendet und das 48. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - b.)** Die Rangliste des Austauschs der Schiedsrichter des SVFD aus der Landesklasse ergibt sich aus der umgekehrten Platzierung der Schiedsrichter des SFV beginnend mit dem ersten Schiedsrichter auf einem Nichtabstiegsplatz.
- 5.4.** Der Austausch von Stadtoberliga Schiedsrichtern des SVFD mit Landesklasse Schiedsrichtern des SVFD wird nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:
- a.)** Der Schiedsrichter muss die Qualifikationsrichtlinien im abgelaufenen Spieljahr erfüllt und die Anweisungen des SVFD eingehalten haben.
  - b.)** Der Schiedsrichter muss an einer Leistungsüberprüfung des SVFD für die Landesklasse teilgenommen haben:
    - 1x Regeltest abgelegt und bestanden
    - 1x Lauftest (entsprechend Anforderung SFV) abgelegt und bestanden
  - c.)** Die Rangliste für den Austausch ergibt sich entsprechend Punkt 3. Aufstieg.

## **6. Ansetzung**

- 6.1.** Ansetzungen erfolgen ausschließlich per E-Mail. Die angegebene E-Mail-Adresse muss immer aktuell sein und aller 24 Stunden abgerufen werden (1x täglich nach 18 Uhr).
- 6.2.** Der Verantwortliche für SR-Ansetzungen und seine Mitarbeiter setzen die Schiedsrichter entsprechend ihrer Einstufung und den Mindestanforderungen zur SR-Besetzung an.
- 6.3.** Schiedsrichter haben ihre Ansetzungen wahrzunehmen.
- 6.4.** Unverhältnismäßig viele Spielabsagen stellen ein Nichtbefolgen dieser Anordnung dar.
- 6.5.** Schiedsrichter, die in eine Kadergruppe eingestuft sind, können auf Antrag des Verantwortlichen für Talentförderung/Fördergruppe gegenüber dem Verantwortlichen für SR Ansetzungen probeweise Spiele in höheren Leistungsklassen erhalten.

## **7. Beobachtungen**

- 7.1. Beobachtungen im Bereich des SVFD e.V. werden von eingestuften Beobachtern durchgeführt.
- 7.2. Eingestufte Beobachter sind alle Sportfreunde, die zu Beginn des jeweiligen Spieljahres durch den Schiedsrichterausschuss des SVFD e.V. bestätigt wurden und den Regeltest für Beobachter im SVFD e.V. bestanden haben - oder durch einen höheren Verband als Beobachter bestätigt wurden.
- 7.3. Sportfreunde, welche ausschließlich als Beobachter tätig sind und von dem Schiedsrichterausschuss des SVFD e.V. bestätigt wurden, erhalten mindestens 15 Beobachtungsansetzungen.
- 7.4. Den Regeltest für Beobachter im SVFD e.V. hat bestanden, wer mindestens 25 von 30 Punkten erreicht hat.
- 7.5. Alle eingestuften Beobachter haben die geforderten Hausregeltests pünktlich und in hoher Qualität abzugeben.
- 7.6. Beobachter, die im Verantwortungsbereich des SFV oder darüber hinaus tätig sind, haben pro Jahr die vom jeweiligen Verband geforderten Leistungstests und Hausregeltests zu erfüllen.
- 7.7. Schiedsrichter der Leistungsklasse Stadtoberliga erhalten mindestens 1 Beobachtung pro Halbserie. Über Ausnahmeregelungen entscheidet allein der Verantwortliche für Beobachtungen in Abstimmung mit dem Schiedsrichterausschuss des SVFD e.V.
- 7.8. Schiedsrichter der Kadergruppen erhalten mindestens 2 Beobachtungen pro Halbserie. Ausnahmeregelungen werden vom Verantwortlichen für Talentförderung/Fördergruppe und dem Verantwortlichen für Beobachtungen abgestimmt.
- 7.9. Schiedsrichter, die sich für den Austausch in die Landesklasse beworben haben und vom Schiedsrichterausschuss des SVFD e.V. bestätigt wurden, erhalten 4 Beobachtungen im Spieljahr.

## **8. Kadergruppe**

- 8.1. Leistungs-Kadergruppe
  - a.) Ziel: längerfristige Aufstiege oberhalb der Stadtoberliga bzw. Schaffung einer gefestigten Basis für die Stadtoberliga
  - b.) Alter: 14-25
  - c.) Anzahl: maximal 5 Schiedsrichter
- 8.2. Erweiterte Kadergruppe:
  - a.) Ziel: Schaffung einer gefestigten Basis für die Stadtoberliga
  - b.) Einstufung: maximal Stadtliga A
  - c.) Anzahl: maximal 5 Schiedsrichter
- 8.3. Schiedsrichter der Kadergruppe haben an den angebotenen Halbtages- und Ganztageslehrgängen des SVFD e.V. teilzunehmen.
- 8.4. Eine schriftliche Bewerbung muss bis zum ersten Montag nach Ende der Sommerferien in Sachsen beim Verantwortlichen für Talentförderung per Mail erfolgen.

- 8.5.** Die Auswahl der Schiedsrichter für die Kadergruppe erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss des SVFD entsprechend den Vorgaben aus Abschnitt 3.2. und 3.3. der Qualifikationsrichtlinien des SVFD.
- 8.6.** Schiedsrichter können durch den Schiedsrichterausschuss des SVFD e.V. jederzeit ihre Einstufung in eine Kadergruppe verlieren. Gründe dafür können sein:
- a.) Verstoß gegen die Schiedsrichterordnung bzw. diese Qualifikationsrichtlinien
  - b.) Aussprache einer Disziplinarmaßnahme durch den Schiedsrichterausschuss des SVFD e.V.
  - c.) Nicht ausreichende Ansetzbarkeit (bis 31.12. des laufenden Spieljahres mind. 12 Spiele und max. 5 Absagen und bis 31.06. des laufenden Spieljahres mind. 25 Spiele und max. 10 Absagen)
  - d.) Überschreiten der Altersbegrenzung
  - e.) Mehrfache Nichtteilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Kadergruppe
  - f.) Nichteignung (z.B. nicht ausreichende Laufleistung, Regelkenntnis)

## **9. Futsal**

- 9.1.** Jeder aktive Schiedsrichter des SVFD e.V. kann Futsal-Schiedsrichter werden.
- 9.2.** Es werden nur Futsal-Schiedsrichter zu den Futsal-Wettbewerben des SVFD e.V. angesetzt.
- 9.3.** Ausgebildeter Futsal-Schiedsrichter ist, wer mindestens ein Mal in den vergangenen zwei Spielzeiten oder in der laufenden Spielzeit:
- a.) einen Futsal-Lehrgang im SVFD e.V. oder SFV erfolgreich absolviert hat
  - b.) in einem anderen Verband zum Futsal-Schiedsrichter ausgebildet worden ist und dies nachweisen kann.
- 9.4.** Über den Einsatz in der jeweiligen Spiel- und Altersklasse bei Futsal-Wettbewerben des SVFD e.V. entscheidet der Verantwortliche für Hallen- und Futsalwettbewerbe entsprechend folgender Kriterien:
- a.) Einstufung als Schiedsrichter im SVFD e.V.
  - b.) Anzahl der offiziell absolvierten Futsal-Wettbewerbe als Futsal-Schiedsrichter
  - c.) Anzahl der erfolgreich absolvierten Futsal-Lehrgänge im Zusammenhang mit der Absolvierung des zuletzt zurückliegenden, erfolgreich absolvierten Futsal-Lehrgangs
  - d.) Ergebnisse vorhandener Turnier- und Spielbeobachtungen durch erfahrene, höherklassige Futsal-Schiedsrichter und Futsal-Beobachter.

## **10. Verhalten auf Sportplätzen, in Stadien und im Internet**

- 10.1.** Der Schiedsrichter hat seiner Vorbildfunktion jederzeit gerecht zu werden und sich in seinem Verhalten stets neutral zu zeigen.

- 10.2.** Schiedsrichter, die bei einem Spiel zuschauen, haben sich jeglichen Kommentars bezüglich der Leistung der Unparteiischen des Spiels gegenüber Dritten zu enthalten. Sie sollten vielmehr, sofern erforderlich, diese in schwierigen Situationen unterstützen und hilfreich zur Seite stehen.
- 10.3.** Der Schiedsrichter soll immer höflich, souverän, verbindlich und der Situation angemessen auftreten. Spieler, Trainer und Offizielle sind so anzusprechen, wie man auch selbst angesprochen werden möchte. Dies gilt auch für Unterhaltungen mit Zuschauern und Unbeteiligten vor und nach dem Spiel.
- 10.4.** Jeder Schiedsrichter sollte sich darüber bewusst sein, dass das Internet ein öffentliches Medium ist und Texte, Bilder oder Videos für viele sichtbar sind.
- 10.5.** Bei Fehlverhalten von Schiedsrichtern auf Sportplätzen, in Stadien oder im Internet behält sich der Schiedsrichterausschuss des SVFD e.V. Maßnahmen gegen den entsprechenden Schiedsrichter vor. Dies können Disziplinarmaßnahmen entsprechend Schiedsrichterordnung des DFB bzw. SFV sein.



## **Anlage I**

### **Einstufungskriterien ab dem Spieljahr 2019/2020 für Schiedsrichter im SVFD e.V.**

---

#### **Aufsteiger in die Landesklasse**

Regeltest: 25 von 30 Punkten

Lauftest entsprechend den Festlegungen der SR-Kommission des SFV

#### **Stadtoberliga und Stadtliga A:**

Regeltest: 25 von 30 Punkten

Coopertest (12 Minuten Lauf)

- Männlich bis 35 Jahre 2400m
- Männlich ab 36 Jahre und bis 40 Jahre 2200m
- Männlich ab 41 Jahre 2100m
- Weiblich 2200m

#### **Stadtliga B:**

Regeltest: 25 von 30 Punkten

Coopertest (12 Minuten Lauf)

- Männlich bis 35 Jahre 2200m
- Männlich ab 36 Jahre 2000m
- Weiblich 2000m

#### **Stadtliga C:**

Regeltest: 25 von 30 Punkten

Coopertest (12 Minuten Lauf)

- Männlich bis 35 Jahre 2000m
- Männlich ab 36 Jahre 1800m
- Weiblich 1800m